



Überlingen: Verlauf und Stand der Verfahren zu Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen

Rahmen

In der Nähe der deutschen Stadt Überlingen am Bodensee kam es am 1. Juli 2002 um 23:35 Uhr zu einem katastrophalen Zusammenstoss zwischen einem Frachtflugzeug B757-200 (DHL), das von Bahrain via Bergamo nach Brüssel flog, und einem Verkehrsflugzeug TU154 (Bashkirian Airlines - Russische Föderation), das sich auf dem Flug von Moskau nach Barcelona befand. Insgesamt 71 Menschen fanden den Tod. 57 Passagiere, vor allem Jugendliche und Kinder sowie 12 Besatzungsmitglieder und Begleitpersonen, hatten sich an Bord der TU154 befunden, zwei Besatzungsmitglieder sass im Frachtflugzeug.

Zum Zeitpunkt des Zusammenstosses befanden sich beide Flugzeuge über deutschem Hoheitsgebiet aber unter der Kontrolle der schweizerischen Flugsicherung skyguide in Zürich. skyguide übt seit Jahren die Flugsicherung in Teilen Süddeutschlands aus. Dies hauptsächlich im Hinblick auf die Vereinfachung der Regelung des Luftverkehrs um den Flughafen Zürich.

Bildung und Zweck des Entschädigungspools

Angesichts der komplizierten Rechtslage musste eine Lösung gefunden werden, um die gerechtfertigten Ansprüche der Geschädigten unkompliziert und ohne jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen zu erfüllen. Die über einige Monate geführten Verhandlungen gipfelten Ende Juni 2003 in einer Vereinbarung: skyguide beziehungsweise deren Versicherer, Deutschland und die Schweiz verpflichteten sich, im Hinblick auf eine aussergerichtliche Gesamtlösung einen Entschädigungspool zu äufnen, um daraus begründete Ansprüche abzugelten. Die Schweiz und Deutschland beteiligten sich hierbei mit einem Maximalbetrag, der in der Vereinbarung festgehalten war. Diese Beiträge flankieren die Leistung von skyguide beziehungsweise deren Versicherer.

Der Pool wird von skyguide beziehungsweise deren Rechtsvertreter geführt. Er wurde mit der Vertretung der schweizerischen und deutschen Interessen beim Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Leistungserbringern und den Geschädigten, zum Vollzug der Pool-Vereinbarung und zur Führung allfälliger zivilrechtlicher Verfahren beauftragt. Über alle weiteren Inhalte der Vereinbarung wurde strikte Vertraulichkeit vereinbart.

Verhandlungen des Pools

Bis im Herbst 2003 konnte der Pool praktisch allen Hinterbliebenen über ihre Anwälte auf gleichen Grundlagen beruhende Offerten unterbreiten. Basis für diese Offerten bildete die schweizerische Entschädigungspraxis, wie sie für Schweizer in der Schweiz angewendet wird; sie ist wesentlich grosszügiger als jene Deutschlands oder Russlands.

Im Januar und Oktober 2004 konnten mit den Familien der DHL-Piloten Entschädigungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Mit den deutschen Anwälten der Hinterbliebenen von 38 der insgesamt 69 russischen Opfer wurde vom November 2003 bis im Oktober 2005 in fünf Vergleichen eine gütliche Einigung erzielt.



Die Verhandlungen mit den Hinterbliebenen von 31 russischen Opfern wurden von deren amerikanischen Anwälten abgebrochen. Der Verhandlungsabbruch erfolgte, nachdem der Entschädigungspool nicht auf die ausserordentlich hohen Ersatzforderungen nach amerikanischen Massstäben eingegangen war und am Entschädigungsangebot nach kontinental-europäischer Praxis festhielt.

Weitere Informationen zum Pool, zu dessen Funktionsweise, zum aktuellen Stand der Verhandlungen und zum weiteren Vorgehen werden durch den Vertreter des Pools erteilt:

Dr. iur. Alexander von Ziegler

Löwenstrasse 19, 8023 Zürich

Telefon 044 215 52 52

Verwaltungs- und Zivilverfahren betreffend Schadenersatz und Genugtuung

Im November 2002 wurden die ersten offiziellen Gesuche um Leistung von Schadenersatz und Genugtuung durch den Bund beim Eidgenössischen Finanzdepartement EFD anhängig gemacht. Von deutschen Anwälten wurden im Juni 2003 für die Hinterbliebenen von insgesamt 28 russischen Opfern begründete Gesuche eingereicht. Nur in diesen Fällen wurde eine Verantwortung des Bundes am Unfallereignis geltend gemacht. Aufgrund der Vergleiche und Zahlungen des Pools sowie eines Gesuchsrückzuges konnten bis heute in allen 28 Fällen die Verfahren abgeschlossen werden.

Die amerikanischen Anwälte der Hinterbliebenen von 31 Opfern reichten im Sommer 2004 gegen die Hersteller von Kollisionswarngeräten Klagen in den USA ein. Die US-Gerichte verneinten ihre Zuständigkeit und verwiesen auf die in Europa hängigen Verfahren. Im Januar 2007 wurden diesbezüglich neue Verfahren vor spanischen Gerichten eingeleitet und im Sommer 2008 die ersten Anhörungen durchgeführt. Ein erstes Urteil in dieser Sache wurde im März 2010 gefällt; in der Folge aber von beiden Parteien angefochten.

Weiter wurde im Sommer 2004 eine Klage in Spanien gegen die Bashkirian Airlines und die skyguide eingereicht. Das Appellationsgericht lehnte Anfang März 2006 die Zuständigkeit spanischer Gerichte in Bezug auf die skyguide ab und trat auf die entsprechende Klage nicht ein. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Im Verfahren gegen die Bashkirian Airlines sprach das Gericht Ende Januar 2008 den Hinterbliebenen die Entschädigungen zu, die gestützt auf das Warschauer Abkommen zu leisten sind. Über die Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde am 29. Dezember 2008 entschieden. Der Beschwerdeentscheid ist an das oberste spanische Gericht weiter gezogen worden; dessen Urteil steht noch aus.

Die US- Anwälte und die Rechtsvertreter der Bashkirian Airlines haben im Oktober 2002 beziehungsweise Mai 2005 Genugtuungs- und Schadenersatzbegehren bei skyguide eingereicht. Über diese Begehren entschied skyguide im Dezember 2006 beziehungsweise April 2008. Gegen die skyguide-Entscheide wurden Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Auf Antrag der Anwälte der Hinterbliebenen hat das Bundesverwaltungsgericht im Mai 2007 die Verfahren bis zum Vorliegen des begründeten Strafurteils des Bezirksgerichtes Bülach zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von acht skyguide-Mitarbeitern sistiert. Im Oktober 2007 wurden die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wieder aufgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17.



Februar 2010 seine Urteile gefällt und festgestellt, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle die durch skyguide zugesprochenen Beträge nicht zu beanstanden seien. In den abschliessenden Urteilen vom 28. April 2011 hat das Bundesgerichts bestätigt, dass die durch skyguide ausgerichteten Beträge rechtmässig waren (http://www.bger.ch/mm_2c_277_2010_d.pdf).

Im Mai 2005 machte die Bashkirian Airlines beim Landgericht Konstanz eine Schadenersatzklage gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Begründet wird diese Klage mit der mangelnden Flugsicherung und -überwachung durch Deutschland. Das Landgericht Konstanz verurteilte Ende Juli 2006 die Bundesrepublik zur Zahlung von Schadenersatz an die Bashkirian Airlines. Da skyguide die Flugsicherung im süddeutschen Luftraum im Auftrag der BRD ausgeübt habe, müsse diese auch für die Schäden mit einstehen. Das Urteil wurde zwischenzeitlich von der BRD angefochten; das Verfahren ist noch vor Oberlandesgericht hängig. Im Dezember 2007 wurde seitens der Versicherer der Bashkirian Airlines eine weitere Klage beim Landgericht Konstanz gegen Deutschland eingereicht,. Dieses Verfahren wurde im Oktober 2008 sistiert.

Zwei weitere Prozesse wurden 2005 beim Landgericht Konstanz im Zusammenhang mit dem Flugzeugunglück anhängig gemacht. So klagten in einem dieser Verfahren die DHL und 19 Versicherer verschiedener Länder gegen die BRD auf Schadenersatz. Im Juli 2007 wurde zwischen der skyguide, der Bundesrepublik Deutschland und der DHL sowie deren Versicherer ein Vergleich abgeschlossen. Über den Inhalt des Vergleichs haben die Parteien usanzgemäss Stillschweigen vereinbart. Als Folge dieses Vergleichs wurden auch die entsprechenden Verfahren zwischen den Parteien in der BRD und der Schweiz beendet. Im zweiten Verfahren verlangt der Versicherer der skyguide rund 2,5 Millionen Euro von den Bashkirian Airlines. Es geht dabei um die (teilweise) Rückforderung der vom skyguide-Versicherer bisher erbrachten Genugtuungs- und Schadenersatzleistungen. Diese Klage hat das Landgericht Konstanz Mitte September 2008 abgewiesen. Gegen das Urteil wurde eine Beschwerde beim Oberlandesgericht eingereicht. Der Entscheid liegt noch nicht vor.

Stand September 2008